



Satzung der Landesvereinigung

FREIE WÄHLER

Baden-Württemberg

FREIE WÄHLER

vom 21.05.2010

geändert am 20.11.2010

geändert am 07.07.2012

geändert am 15.11.2014

geändert am 30.11.2019

geändert am 18.07.2020

geändert am 07.11.2020

geändert am 24.09.2022

geändert am 18.03.2023

geändert am 14.09.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Beiträge und Finanzen	4
§ 5 Gliederung und Struktur	4
§ 6 Organe und Gebietsverbände	5
§ 7 Landesparteitag	6
§ 8 Landesvorstand	7
§ 9 Wahlverfahren	9
§ 10 Delegierte	10
§ 11 Landesschiedsgericht	10
§ 12 Landesarbeitsgemeinschaften	10
§ 13 Ordnungsmaßnahmen	10
§ 14 Interessenkonflikt und Rechenschaftspflicht	10
§ 15 Bezirksvereinigung	11
§ 16 Kreisvereinigung	13
§ 17 Ortsvereinigung	14
§ 18 Junge FREIE WÄHLER Baden-Württemberg	16
§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung, Haftung, salvatorische Klausel	16
§ 20 Inkrafttreten	17



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz und des Parteiengesetzes mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- (2) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Baden-Württemberg ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz (PartG). Sie trägt den Namen „FREIE WÄHLER Landesvereinigung Baden-Württemberg“. Die Kurzbezeichnung lautet „FREIE WÄHLER“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Baden-Württemberg.
- (3) Der Sitz der Landesvereinigung ist der Ort ihrer Geschäftsstelle. Dieser wird vom Landesvorstand beschlossen.
- (4) Zweck der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ist:
 - die Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf Landes-, Bundes- und Europaebene im Sinne einer sachbezogenen, nicht an Ideologie und Gruppenegoismen orientierten Politik unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundwerte,
 - an der Vertretung des Volkes im Landtag von Baden-Württemberg, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament mitzuwirken,
 - auf der Kommunalwahlebene wird eine Kooperation mit lokalen Freie Wähler Vereinen / Gruppen angestrebt. Die Partei unterstützt die Arbeit der unabhängigen Wählergruppen und Wählergemeinschaften auf kommunaler Ebene in ideeller Form, sofern diese in ihren inhaltlichen Zielen und ihrem öffentlichen Auftreten im Einklang mit den Grundsätzen der Landesvereinigung stehen. Die Teilnahme an Kommunalwahlen im Namen der Partei bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (5) Die Landesvereinigung verwendet ihre Mittel ausschließlich für die nach dem Grundgesetz, dem Parteiengesetz und der Satzung obliegenden Aufgaben.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und den Erwerb bzw. den Verlust der Mitgliedschaft werden durch die Satzung der Bundesvereinigung geregelt.
- (2) Der Austritt ist schriftlich beim Bundesvorstand zu erklären. Mit dem Zeitpunkt des Austritts enden auch alle Ämter und Funktionen. Die ausgetretene Person ist nicht mehr berechtigt im Namen und Auftrag der Partei FREIE WÄHLER politisch zu agieren.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Bundessatzung geregelt.

§ 4 Beiträge und Finanzen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER festgelegt.
- (2) Die Beiträgen und Finanzen werden durch die Bundessatzung geregelt.
- (3) Die Beitrags-, Finanz- und Erstattungsordnung der Bundesvereinigung finden Anwendung.
- (4) Die Landesvereinigung haftet nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 Parteiengesetz.

§ 5 Gliederung und Struktur

- (1) Die Landesvereinigung gliedert sich in Bezirks-, Kreis- und Ortsvereinigungen, sofern solche gegründet sind. Der räumliche Tätigkeits- und Geltungsbereich der einzelnen Untergliederungen deckt sich mit den räumlichen Grenzen der Regierungsbezirke für Bezirksvereinigungen, der Land- und Stadtkreise für Kreisvereinigungen. Die Ortsvereinigungen gliedern sich in den räumlichen Grenzen der entsprechenden Gebietskörperschaften.

Die Bezirks-, Kreis- und Ortsvereinigungen führen den Namen FREIE WÄHLER mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bezirks, Kreises oder Ortes, also „FREIE WÄHLER Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigung“ und den Namen ihrer Gebietskörperschaft. Die Mitglieder der Landesvereinigung sind gleichzeitig Mitglieder der für ihren Wohnsitz zuständigen Untergliederungen, sofern solche gegründet sind. Über Ausnahmen gibt der Landesvorstand eine Empfehlung an den Bundesvorstand.

Zur Entwicklung einer lebendigen Basisdemokratie ist den Untergliederungen hinsichtlich ihrer Organisation größtmögliche Autonomie einzuräumen. Unverzichtbare Organe sind die jeweiligen Parteitage, der Vorstand sowie die jeweiligen Delegierten.

- (2) Die Initiierung der Gründung einer neuen Untergliederung erfolgt – gegebenenfalls auf Anregung eines Mitgliedes aus der zu gründenden Gliederung – durch ein Mitglied des Landes- oder Bezirksvorstandes. Die Gründung erfolgt auf einem vom Landesvorstand einberufenen Parteitag, gerichtet an alle Mitglieder mit Wohnsitz in der zu gründenden Gliederung.
- (3) Untergliederungen müssen aus einer Mindestanzahl von Mitgliedern der FREIE WÄHLER Landesvereinigung Baden-Württemberg wie folgt bestehen:
 - Bezirksvereinigungen: 7 Mitglieder
 - Kreis- bzw. Ortsvereinigungen: 3 Mitglieder

Die Gründung einer neuen Untergliederung bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand. Diese Bestätigung erfolgt durch Beschluss. Der Bundes- und Landesvorstand sind unverzüglich von der Gründung zu unterrichten. Erst nach Bestätigung durch den

Landesvorstand kann und darf die Untergliederung im Namen der FREIE WÄHLER nach außen auftreten.

- (4) Eine Untergliederung ist aufgelöst, wenn ein entsprechender Antrag die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Untergliederung erhält oder wenn trotz zweimaliger Einladung zu einem Gliederungsparteitag durch den Landesvorstand kein neuer Vorstand für die Gliederung gefunden wird. Eine Einberufung durch den Landesvorstand kann erfolgen, wenn die satzungsmäßigen Fristen für die Einberufung eines Gliederungsparteitages nicht eingehalten werden. Nach dem Begleichen aller Verbindlichkeiten ist das verbliebene Vermögen der nächsthöheren Gliederung für deren allgemeine politische Arbeit zuzuführen.
- (5) Gliederungen haben einen Anspruch am Aufkommen der Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder und an den Mitteln aus der im räumlichen Bereich der Gliederung erworbenen Parteifinanzierung beteiligt zu werden. Dies wird durch die Finanzordnung der Landesvereinigung geregelt.
- (6) Untergliederungen unterliegen der Finanzordnung der Bundesvereinigung und der Landesvereinigung.
- (7) Die Organe der Gliederung sind verpflichtet alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, Ordnungen oder das Ansehen der FREIEN WÄHLER richtet.
- (8) Für besondere gesellschaftliche Gruppen und Aufgaben können innerhalb der Vereinigung Arbeitsgemeinschaften gegründet werden. Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständiger Teil der Vereinigung und keine Gliederung. Für sie gelten die Regelungen der Bundessatzung.

§ 6 Organe und Gebietsverbände

- (1) Organe der FREIE WÄHLER Landesvereinigung Baden-Württemberg sind:
 - der Landesparteitag i. S. § 9 Abs. 1 PartG
 - der Landesvorstand
 - das Landesschiedsgericht
 - die Landesarbeitsgemeinschaften
- (2) Gebietsverbände der FREIE WÄHLER Landesvereinigung sind:
 - Bezirksvereinigungen
 - Kreisvereinigungen
 - Ortsvereinigungen
- (3) Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Organen/Ausschüssen verlängert sich automatisch bis zur Nach- oder Neuwahl im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes.

- (4) Über jede ordentlich eingeladene Versammlung von Organen oder Gebietsverbänden ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist zeitnah zu erstellen und sodann zur Prüfung dem jeweiligen Vorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn vier Wochen nach Übersendung an den Vorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet das jeweilige Organ auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung. Es ist sodann allen Mitgliedern der Versammlung sowie der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu übersenden.

§ 7 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ der Landesvereinigung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Beschlussfassung über die Satzung, das Programm und die Politik der Landesvereinigung
- Beschluss über die Teilnahme an Landtagswahlen
- Aufstellung der Kandidaten bei Europa- und Bundestags- und Landtagswahlen für die Landeslisten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- Wahl des Landesvorstands, der Kassenprüfer, der Mitglieder des Landesschiedsgerichts, der Delegierten und der Vertreter für sonstige Gremien/Ausschüsse der Bundesvereinigung
- Beschlussfassung über den ordentlichen Haushalt und Sonderhaushalte
- Beschlussfassung über die Beschaffung weiterer Finanzmittel bei Bedarf
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Landesvorstandes alle zwei Jahre
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Ordnungen

- (2) Landesparteitage finden mindestens einmal jährlich statt.

- (3) Weitere Landesparteitage finden auf Beschluss des Landesvorstands oder auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder statt. Im Falle vorgezogener Neuwahlen des Baden-Württembergischen Landtags oder des Deutschen Bundestages kann der Landesparteitag zur Aufstellung der Kandidatenliste mit einer Frist von mindestens sieben Tage einberufen werden.

- (4) Ohne anderweitige Regelung in den Wahlgesetzen lädt der Landesvorstand zu den Landesparteitagen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen auf elektronischem oder postalischem Weg unter Mitteilung einer Tagesordnung ein. Der Fristenlauf sowohl auf elektronischem als auch postalischem Weg beginnt einen Tag nach der Absendung der Einladung per E-Mail oder per Post (Poststempel), an die zuletzt vom Mitglied bei der

Landesgeschäftsstelle bekannt gemachten Adresse. Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag müssen spätestens sieben Tage vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle per E-Mail eingereicht werden.

- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, mit Ausnahme der Wahlversammlungen und der Versammlung zum Zwecke der Auflösung.
- (6) Alle ordentlichen Teilnehmer des Landesparteitags haben Rederecht. Die Redezeit kann beschränkt werden.
- (7) Anstelle eines Landesparteitages in Präsenz kann zu einem virtuellen oder hybriden Parteitag einberufen werden. Der Landesvorstand kann hierüber mit einfacher Mehrheit beschließen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Parteitage finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierzu mindestens zwei Tage vorher die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen richten sich nach den allgemeinen Satzungsbestimmungen, die für Präsenzveranstaltungen gelten. Ein virtueller oder hybrider Parteitag über die Auflösung der Partei oder eine Untergliederung ist unzulässig.
- (8) Versammlungsleiter ist der Landesvorsitzende. Verzichtet dieser oder erfolgt ein Einspruch seitens der Mitglieder, wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung. Die Niederschrift wird vom Landesschriftführer erstellt. Ist er verhindert, wählt die Versammlung einen anderen Protokollführer. Versammlungsleitung und Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift.
- (9) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet Anwendung. Schreibt diese eine schriftliche Wahl vor, so kann diese auch mittels eines geeigneten digitalen Abstimmungsverfahrens durchgeführt werden. Für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - einem Vorsitzenden
 - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister
 - ein Schriftführer
 - bis zu fünf Beisitzer

Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichberechtigt.

Wer dem Landesvorstand angehört kann nicht gleichzeitig Mitglied in einem Bezirksvorstand sein.

(2) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch den Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich.

(3) Als weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Landesvorstand an:

- Jugendpolitische Sprecher
- Frauenpolitische Sprecher

Der jugendpolitische Sprecher sowie die frauenpolitische Sprecherin werden jeweils durch ihre Gremien (Parteitag der JFW und der LAG Frauen) gewählt und gehören kraft dieser Wahl als stimmberechtigtes Mitglieder dem Landesvorstand an.

(4) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können dem Landesvorstand weiterhin angehören:

- der Landesgeschäftsstellenleiter
- der Landesjustiziar

Der Landesgeschäftsstellenleiter sowie der Landesjustiziar werden von den Mitgliedern des Landesvorstandes mit Mehrheitsbeschluss für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes bestimmt.

- der Generalsekretär

Bei Bedarf kann der Landesvorsitzende einen Generalsekretär berufen, der dem Landesvorstand ohne Stimmrecht angehört. Dieser arbeitet dem Landesvorsitzenden zu.

(5) Der Landesvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt sind.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstands sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden. Hierzu bedarf es einer Entschädigungsordnung, die der Landesparteitag erlassen kann.

(7) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Landesvereinigung im Sinne des § 26 BGB.

Der Landesvorsitzende (bei Verhinderung ein Stellvertreter) und ein weiteres Mitglied (in der Funktion des gesetzlichen Vertreters) vertreten gemeinsam die Landesvereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Der Landesvorsitzende darf im Rahmen der Satzung der Landesvereinigung sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Landesparteitags, Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen von bis zu 1.000 Euro pro Geschäftsfall ohne Vorstandsbeschluss eingehen, zusammen mit dem Landesschatzmeister von bis zu 3.000 Euro.

- (9) Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung, den Einzug der Mitgliederbeiträge, das Erstellen des Rechnungsprüfungsbericht und des Jahreshaushaltsplans. Der Landesschatzmeister ist gegenüber den kontoführenden Banken einzelvertretungsberechtigt.
- (10) Zwei vom Landesparteitag gewählte Kassenprüfer prüfen die Bücher, die Kasse und den Jahresabschluss. Sie werden auf jeweils zwei Jahre gewählt.
- (11) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (12) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der landespolitischen Vereinigung FREIE WÄHLER, soweit nicht der Länderrat, der Bundes- oder der Länderparteitag zur Entscheidung berufen ist. Der Landesvorstand ist in seinen Beschlüssen an die Beschlüsse des Landesparteitags gebunden. Der Landesvorstand legt dem Landesparteitag einmal jährlich einen Kassenbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr vor.
- (13) Der Landesvorstand tagt in der Regel einmal monatlich. Er wird durch den Landesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche auf elektronischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Landesvorstand zusammen, wenn eine Abstimmung seiner Mitglieder es verlangt. Umlaufbeschlüsse auf elektronischem Weg sind möglich.
- (14) Zu den ordentlichen Vorstandsvorsitzungen sind die jeweiligen Bezirksvorsitzenden einzuladen. Diese nehmen an der Vorstandssitzung mit Rederecht aber ohne Stimmrecht teil.
- (15) Für Vorstandssitzungen kann ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsordnung der Landesvereinigung geltend gemacht werden. Die Höhe der Sitzungsgelder von Gliederungen darf die Höhe der gemäß Entschädigungsordnung der Landesvereinigung festgelegten Sitzungsgelder nicht übersteigen.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Wahlverfahren sind durch die Bundessatzung sowie die Wahlordnung der Bundesvereinigung geregelt.

§ 10 Delegierte

- (1) Der Landesparteitag wählt die Delegierten
 - zum Bundesdelegiertenparteitag
 - zum Länderrat
 - zum Bundesparteitag

für die Dauer von zwei Jahren. Es sind ausreichend Ersatzdelegierte zu wählen.

§ 11 Landesschiedsgericht

- (1) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen und für die Dauer gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder gelten. Der Vorsitzende sollte juristische Kenntnisse haben. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz als Mitglied des Schiedsgerichtes mitwirken.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der Landesvereinigung oder im Vorstand einer Gebietsvereinigung sein, in einem Dienstverhältnis zu der Landesvereinigung oder Gebietsvereinigung stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse des Landesschiedsgerichts sowie die Durchführung des Schiedsverfahrens ergeben sich aus der FREIE WÄHLER Bundessatzung und der Bundesschiedsordnung.

§ 12 Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) Die Einrichtung von Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs) richtet sich nach der Bundessatzung sowie der Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Es gelten die Regelungen der Bundessatzung zu den Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und deren Organe sowie gegen Mitglieder.

§ 14 Interessenkonflikt und Rechenschaftspflicht

- (1) Die Funktionsträger auf Landesebene sowie die Delegierten der Landesvereinigung in Gremien der Bundesvereinigung müssen auf Antrag bei den Landesparteitagen

Rechenschaft über ihre Amts- und Mandatsführung ablegen.

- (2) Personen, die auf Landesebene ständig oder vorübergehend in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder ihrer parlamentarischen Fraktion stehen, dürfen auf gleicher Ebene nicht gleichzeitig ein Amt ausüben. Ausnahme ist lediglich ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis, das durch Wahrnehmung des Parteiambtes erst entsteht.
- (3) Bewerber für Ämter der Landesvereinigung sind verpflichtet, bei ihrer Bewerbung Auskunft über ein möglicherweise bestehendes finanzielles Abhängigkeitsverhältnis auf unter- oder übergeordneter politischer Ebene zu geben.

§ 15 Bezirksvereinigung

- (1) Die Bezirksvereinigungen legen die Richtlinien ihrer politischen und organisatorischen Arbeit der FREIEN WÄHLER im Einklang mit der Landessatzung in ihrem Bereich fest. Die Bezirksvereinigungen haben nachfolgende Aufgaben, die sie durch ihre Organe wahrnehmen:
 - Die politische Arbeit der FREIEN WÄHLER in ihrem Bereich zu verbreiten und auszubauen sowie die politische Willensbildung innerhalb der Partei und in der Öffentlichkeit zu fördern und zu vertreten.
 - Die Arbeit der Kreisvereinigungen zu fördern. Zu diesem Zweck kann sich der Bezirksvorstand jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisvereinigung und ihren Gliederungen unterrichten lassen.
 - Die Mitwirkung bei der Aufstellung der Bewerber für die Landtags- und Bundestagswahl.
- (2) Sitz der Bezirksvereinigung ist der jeweilige Ort, an dem der Vorsitzende seinen Wohnsitz hat.
- (3) Organe der Bezirksvereinigung sind:
 - der Bezirksparteitag
 - der Bezirksvorstand
- (4) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ der Bezirksvereinigung. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - Wahl des Bezirksvorstandes
 - Beschlussfassung zur Jahresplanung und über gestellte Anträge
 - Meinungsbildung und Beschlussfassung zu politischen Themen mit regionalem und überregionalem Bezug
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts alle zwei Jahre
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstands

- Mitwirkung bei der Findung von Bewerbern für Wahlen
- (5) Der Bezirksparteitag findet einmal jährlich statt. Für die Ladungsfrist sowie die Art und Weise der Ladung ebenso für die Art der Durchführung des Bezirksparteitags (in Präsenz, hybrid oder virtuell) gelten die Regelungen des Landesparteitags. Der Landesvorstand ist über die Landesgeschäftsstelle durch Zusendung der Einladung vom Parteitag zu unterrichten.
- (6) Der Bezirksvorstand besteht mindestens aus:
- einem Vorsitzenden
 - ein bis zwei stellv. Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister
- Ferner können dem Bezirksvorstand angehören:
- ein Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzer
- Scheidet mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, gilt dieser als nicht mehr geschäfts- und handlungsfähig. Tritt dieser Fall ein, gilt § 5 Abs. 4.
- (7) Der Bezirksvorstand wird durch seinen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Form der Einberufung sowie die Einberufungsfrist gelten die Regelungen für den Landesvorstand. Eine Bezirksvorstandssitzung tagt in der Regel einmal pro Monat. Sie kann virtuell oder in Präsenz durchgeführt werden. Die Art der Sitzung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (8) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (9) Für die Vertretung der Bezirksvereinigung nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB gelten die Regelungen des Landesvorstands.
- (10) Laufende Geschäfte mit Zahlungsverpflichtungen können bei entsprechender Liquidität der Bezirksvereinigung bis zu einer Höhe von bis zu 300 Euro pro Geschäftsfall vom Bezirksvorsitzenden allein unterzeichnet werden.
- (11) Der Bezirksvorstand leitet die Bezirksvereinigung und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages sowie deren Vorbereitung
 - Förderung der Untergliederungen
 - Mitwirkung bei der Vorbereitung der Kandidatenaufstellung zu Wahlen
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 16 Kreisvereinigung

- (1) Die Kreisvereinigungen legen die Richtlinien ihrer politischen und organisatorischen Arbeit der FREIEN WÄHLER im Einklang mit der Landessatzung in ihrem Bereich fest.
- (2) Die Kreisvereinigungen haben nachfolgende Aufgaben, die sie durch ihre Organe wahrnehmen:
 - Die politische Arbeit der FREIEN WÄHLER in ihrem Bereich zu verbreiten und auszubauen sowie die politische Willensbildung innerhalb der Partei und in der Öffentlichkeit zu fördern und zu vertreten.
 - Die Arbeit der Ortsvereinigung zu fördern. Zu diesem Zweck kann sich der Kreisvorstand jederzeit über die Angelegenheiten seiner Ortsgliederungen unterrichten lassen.
 - Mitwirkung bei der Findung von Bewerbern für Wahlen in Absprache mit dem Landesvorstand.
- (3) Sitz der Kreisvereinigung ist der jeweilige Ort, an dem der Vorsitzende seinen Wohnsitz hat.
- (4) Organe der Stadtkreis- und Kreisvereinigung sind:
 - der Kreisparteitag
 - der Kreisvorstand
- (5) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ der Kreisvereinigung. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - Wahl des Kreisvorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Kreisvorstands alle zwei Jahre
 - Beschlussfassung Jahresplanung und über gestellte Anträge
 - Meinungsbildung und Beschlussfassung zu politischen Themen mit regionalem und überregionalem Bezug
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstands
 - Die Mitwirkung bei der Findung von Bewerber für Wahlen
- (6) Der Kreisparteitag findet einmal jährlich statt. Für die Ladungsfrist sowie die Art und Weise der Ladung ebenso für die Art der Durchführung des Kreisparteitags (in Präsenz, hybrid oder virtuell) gelten die Regelungen des Landesparteitags. Der Landesvorstand ist über die Landesgeschäftsstelle durch Zusendung der Einladung vom Parteitag zu unterrichten.
- (7) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus:
 - einem Vorsitzenden
 - einem stellv. Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister

Ferner können dem Kreisvorstand angehören:

- ein Schriftführer
- bis zu zwei Beisitzer

Scheidet mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, gilt dieser als nicht mehr geschäfts- und handlungsfähig. Tritt dieser Fall ein, gilt § 5 Abs. 4.

- (8) Der Kreisvorstand wird durch seinen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Form der Einberufung sowie die Einberufungsfrist gelten die Regelungen für den Landesvorstand. Eine Kreisvorstandssitzung tagt in der Regel einmal pro Monat. Sie kann virtuell oder in Präsenz durchgeführt werden. Die Art der Sitzung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (9) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (10) Für die Vertretung Kreisvereinigung nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB gelten die Regelungen des Landesvorstands.
- (11) Laufende Geschäfte mit Zahlungsverpflichtungen können bei entsprechender Liquidität der Kreisvereinigung bis zu einer Höhe von 200 Euro pro Geschäftsfall vom Kreisvorsitzenden allein unterzeichnet werden.
- (12) Der Kreisvorstand leitet die Kreisvereinigung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und deren Vorbereitung
 - Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten der Kreisvereinigung
 - Förderung der Untergliederungen
 - Die Pflege der Zusammenarbeit mit kommunalen Mandatsträgern; Vereinen und Organisationen auf Kreisebene
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Berichterstattung gegenüber der Landesvereinigung über alle wichtigen Vorgänge der Parteiarbeit

§ 17 Ortsvereinigung

- (1) Die Ortsvereinigungen legen die Richtlinien ihrer politischen und organisatorischen Arbeit der FREIEN WÄHLER im Einklang mit der Landessatzung in ihrem Bereich fest.
- (2) Die Ortsvereinigung haben nachfolgende Aufgaben, die sie durch ihre Organe wahrnehmen:
 - Die politische Arbeit der FREIEN WÄHLER in ihren Grenzen im Sinne der FREIEN WÄHLER zu fördern und Mitglieder zu werben
 - Die Mitglieder in allen politischen Fragen zu unterrichten
 - Die Belange der FREIEN WÄHLER öffentlich zu vertreten

- Mitwirkung bei der Umsetzung von Beschlüssen und Richtlinien übergeordneter Parteiorgane
- (3) Sitz der Ortsvereinigung ist der jeweilige Ort, an dem der Vorsitzende seinen Wohnsitz hat.
- (4) Organe der Verbands- und Ortsvereinigung sind:
- der Ortsparteitag
 - der Ortsvorstand
- (5) Der Ortsparteitag ist das oberste Organ der Ortsvereinigung. Zu seinen Aufgaben gehören:
- Wahl des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Mitwirkung in politischen Angelegenheiten
 - Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und die Entlastung des Vorstandes
- (6) Der Ortsparteitag findet einmal jährlich statt. Für die Form der Einberufung, die Ladungsfrist sowie für die Art der Durchführung des Ortsparteitags (in Präsenz, hybrid oder virtuell) gelten die Regelungen des Landesparteitags. Der Kreisvorstand ist durch Zusendung der Einladung vom Parteitag zu unterrichten.
- (7) Der Ortsvorstand besteht mindestens aus:
- einem Vorsitzenden
 - einem stellv. Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister
- Ferner können dem Ortsvorstand angehören:
- ein Schriftführer
 - bis zu zwei Beisitzer
- Scheidet mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, gilt dieser als nicht mehr geschäfts- und handlungsfähig. Tritt dieser Fall ein, gilt § 5 Abs. 4.
- (8) Der Ortsvorstand wird durch seinen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Form der Einberufung sowie die Einberufungsfrist gelten die Regelungen für den Landesvorstand. Eine Ortsvorstandssitzung tagt in der Regel alle drei Monate. Sie kann virtuell oder in Präsenz durchgeführt werden. Die Art der Sitzung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (9) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder anwesenden Mitglieder.
- (10) Für die Vertretung der Ortsvereinigung nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB gilt die Regelung des Landesvorstands.
- (11) Die Ortsvereinigung hat die Aufgaben:

- die politische Willensbildung in ihren Grenzen im Sinne der FREIEN WÄHLER zu fördern und Mitglieder zu werben
- die Mitglieder in allen politischen Fragen zu unterrichten
- die Belange der FREIEN WÄHLER zu vertreten
- Mitwirkung bei der Umsetzung von Beschlüssen und Richtlinien übergeordneter Parteiorgane

§ 18 Junge FREIE WÄHLER Baden-Württemberg

- (1) Die Jungen FREIEN WÄHLER (JFW) Baden-Württemberg ist die Jugendorganisation der Landesvereinigung.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Bundessatzung FREIE WÄHLER für die Jugendorganisation der FREIEN WÄHLER (JFW).

§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung, Haftung, salvatorische Klausel

- (1) Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen. Änderungsanträge zur Satzung müssen spätestens eine Woche vor den Parteitag bei der Geschäftsstelle eingereicht werden und sind unverzüglich den Mitgliedern zuzusenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Für die Auflösung der Landesvereinigung gelten die Bestimmungen der Bundessatzung. Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Baden-Württemberg an die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER über.
- (3) Für Sachverhalte, welche in dieser Satzung oder Ordnungen der Landesvereinigung nicht geregelt sind, gelten die Regeln der Satzung und Ordnungen der Bundesvereinigung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Stehen Regelungen in den Satzungen der Untergliederungen im Widerspruch zu vorliegender Landessatzung, gelten die Bestimmungen der Landessatzung.
- (5) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, so sind diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem politisch Gewollten am nächsten kommen. Die Gesamtwirksamkeit der Satzung wird hiervon nicht berührt.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die ursprüngliche Satzung ist mit der Gründung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Baden-Württemberg in Rottweil am 21.05.2010 in Kraft getreten und durch Beschluss des Landesparteitags am 14.09.2024 in Stuttgart/Möhringen zuletzt geändert worden.
- (2) Die vorliegende, geänderte Satzung tritt mit Änderungsbeschluss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft und ist durch den Landesvorstand zu unterzeichnen.

Stuttgart, den 14. September 2024

Der Landesvorstand

Im Original gezeichnet!

Sylvia Rolke
Landesvorsitzende

Im Original gezeichnet!

Johannes Petermann
Stellv. Landesvorsitzender

Im Original gezeichnet!

Nadja Lützel
Stellv. Landesvorsitzende

Im Original gezeichnet!

Dr. Norbert Volz
Stellv. Landesvorsitzender

Im Original gezeichnet!

Ralf Wendel
Landesschatzmeister

Im Original gezeichnet!

Rena Thormann
Landesschriftführerin

Im Original gezeichnet!

Edgar Krez
Jugendpolitischer Sprecher

Im Original gezeichnet!

Tobias Schoch
Beisitzer

Im Original gezeichnet!

Gerd Clemens
Beisitzer

Im Original gezeichnet!

Alexander Geyer
Beisitzer

Im Original gezeichnet!

Rafael Gawenda
Beisitzer

Im Original gezeichnet!

Marius Maier
Beisitzer

Im Original gezeichnet!

Gabriele Regele
Frauenpolitische Sprecherin